PLANZEICHNUNG TEIL - A

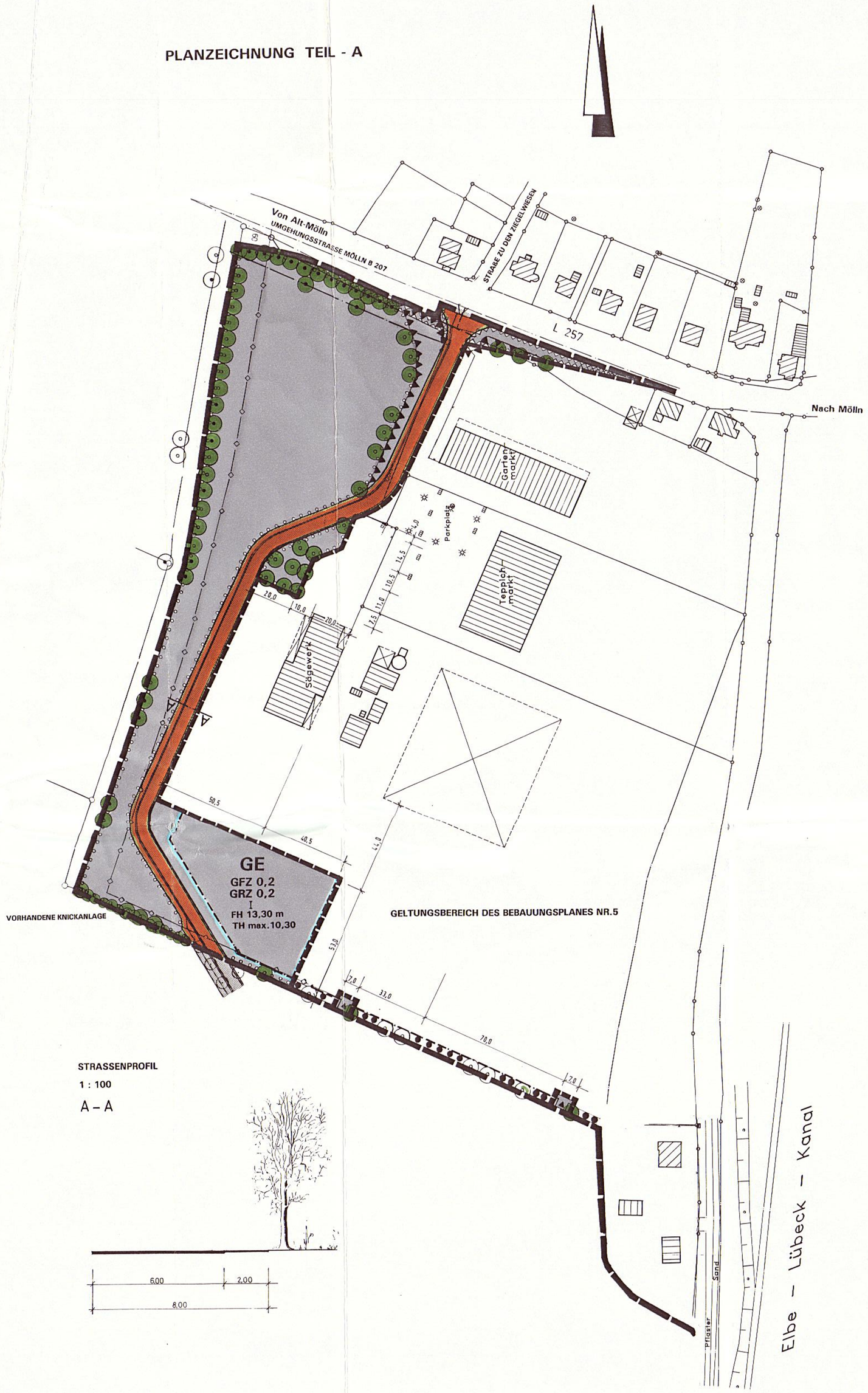

STRASSENPROFIL

1 : 100

A – A

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER DES BEBAUUNGSPLANES NR.5	§ 9(7) BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLANES NR.5	§ 9(7) BauGB
GE	GEWERBEGEBIET	§9(1)1 BauGB/§8 BauNVO
GFZ 0,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
GRZ 0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
TH max. 10,30	TRAUFHÖHE	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
FH 13,30 m	FIRSTHÖHE	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§9(1)25a BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§9(1)25b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ - GESETZES	§ 9(1)24 BauGB
—○—	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (UNTERIRDISCH)	§9(1)13 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§9(1)11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§9(1)11 BauGB
	BAUGRENZE	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
▲	EINFAHRT	§9(1)4 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	VORHANDENE KNICKANLAGE	§9(6) BauGB/§15b LNatSchG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN) (siehe Text-Teil B Nr.VII.)	§9(6) BauGB/§37(1) StrWG
—·—·—	SCHUTZSTREIFEN (ANBAUVERBOTSZONE)	§9(6) BauGB/§29(1) StrWG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—○—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
7,0	MASSANGABEN IN METER

TEXT TEIL - B

I. DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN:

ACER CAMPESTRE	–	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	–	HAINBUCHE
CORYLUS AVELLANA	–	HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	–	PFAFFENHÜTCHEN
FAGUS SYLVATICA	–	BUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	–	ESCHE
PRUNUS SPINOSA	–	SCHLEHE
QUERCUS PEDUNCULATA	–	EICHE
ROSA CANINA	–	HUNDSROSE
RUBUS FRUCTICOSUS	–	BROMBEERE
SAMBUCUS NIGRA	–	HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA	–	TRAUBENHOLUNDER
SORBUS AUCUPARIA	–	EBERESCHE
VIBURNUM OPULUS	–	SCHNEEBALL

II. FÜR TRAGENDE KONSTRUKTIONSTEILE SIND HOLZ,STAHL UND STAHLBETON, FÜR AUSFACHUNGEN UND VERKLEIDUNGEN ROTES MAUERWERK, HOLZ UND PROFILBLECHE IN BRAUNEN UND GRÜNEN FARBTÖNEN ZULÄSSIG.

III. ES SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG MIT EINER DACHNEIGUNG BIS ZU 30°. DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER DÄCHER WIRD AUF DIE FAREN BRAUN, GRÜN UND ANTHRAZIT BE-SCHRÄNKT. INSBESONDERE IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS WENN ES SICH NICHT AUS TECHNISCHEN GRÜNDEN ANDERS ERMÖGLICHEN LÄSST, DEN FARBEN GRÜN UND BRAUN DEN VORZUG ZU GEBEN.

IV. WERBEANLAGEN MIT WECHSELNDER LICHTWIRKUNG SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZELWERBEANLAGEN HABEN EINE MAX. GRÖSSE VON 18m². DIE GESAMTE WERBEFLÄCHE DARF 30m² NICHT ÜBERSCHREITEN. WERBEFAHNEN SIND IM BEREICH DER STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.

V. FÜR DIE EINFRIEDIGUNG ZWISCHEN DEM BETRIEBSGELÄNDE UND DER SCHUTZPFLANZUNG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE AN BETON-, HOLZ- ODER EISENPFÄHLEN ZULÄSSIG.

VI. DIE TRAUFHÖHEN DER BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HÖHEN NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE TRAUFHÖHE ÜBER NN FÜR EINE BAULICHE ANLAGE ERGIBT SICH DURCH ADDITION DER MITTLEREN GELÄNDEHÖHE EINER GEBÄUDEGRUNDFLÄCHE MIT DEN TRAUFHÖHEN-ANGABEN IN DER PLANZEICHNUNG.

VII. SICHTFLÄCHEN SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 70 cm HÖHE, GEMESSEN VON DER FAHRBAHNOBERKANTE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.

SATZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER GEWERBLICHEN BEBAUUNG WESTLICH DES ELBE-LÜBECK - KANALS UND DEM HOHLWEG SÜDLICH DER BUNDESSTRASSE ~~207~~ - LANDESSTRASSE 257 -ca.300m BIS ZUR GRENZE DER GELTUNGSBEREICHE ZWISCHEN DEN BEBAUUNGSPLÄNEN NR.5 UND NR.6, SOWIE VON ZWEI KNICKDURCHBRÜCHEN AN DIESER GRENZE

AUFGRUND DES § 10 BauGB - BAUGESETZBUCH - IN DER FASSUNG VOM 08.DEZ.1986 (BGBL.I.S.2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.JULI 1994 (GVOBL.SCHL.H.S.321), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.03.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BauNVO 1990

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.07.1993 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 30. 08. 1995 ERFOLGT.

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST AM 6.09.1994 DURCHGEFÜHRT WORDEN. ~~AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH §3 ABS.1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.08.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14. 09.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES,BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.1.1996 BIS ZUM 19.2.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 11.01.1996 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.5.96 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

SCHWARZENBEK, DEN 23.5.96

ÖBVI BOYSEN

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.12.95 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 19.3.96 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.3.1996 GEBILLIGT.

ALT-MÖLLN, DEN 21. JUNI 1996

BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS.1 HALBSATZ 2 BauGB AM DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 6. 07. 1996 AZ. 610/6102-00251 ~~ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM AZ. ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE GEHOBEN WORDEN SIND.~~

ALT-MÖLLN, DEN 05. SEP. 1996

BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ALT-MÖLLN, DEN 05. SEP. 1996

BÜRGERMEISTER

11. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 8. 10. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN, VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG, AUSFERTIGUNG UND BEKANNTMACHUNG, SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS.2 BauGB UND ARTIKEL 1 ABS.3 GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES KOMMUNALEN VERFASSUNGSRECHTES VOM 22.12.95) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 09. 10. 1996 IN KRAFT GETRETEN.

ALT-MÖLLN, DEN 10. OKT. 1996

BÜRGERMEISTER

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 DER GEMEINDE ALT - MÖLLN

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000

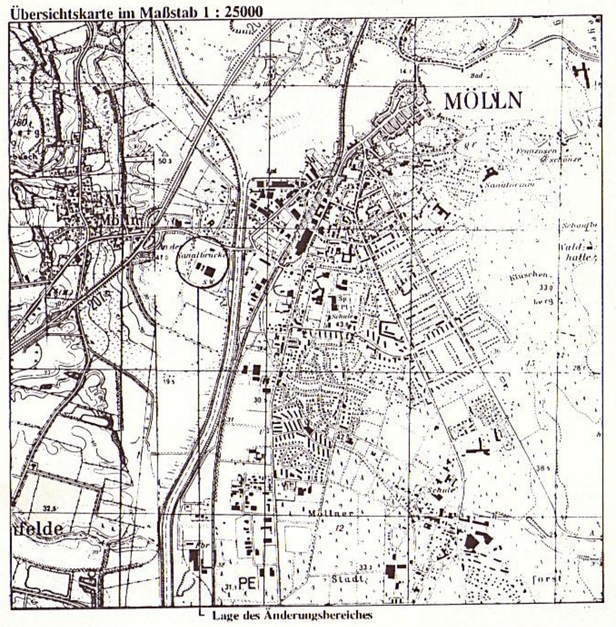

Lage des Änderungsbereiches

Bauherr : **GEMEINDE ALT - MÖLLN**	INGENIEURBÜRO Becken – Sbey – Kühl Am Mühlenplatz 1 23879 Mölln Tel.04542/8494-40 Fax: 6281
PROJEKT : **1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5**	
GEMEINDE ALT - MÖLLN	
PROJEKT NR.: B 389-93	geändert: September 1995 geändert: April 1996
Maßstab : 1:1000	
gezeichnet : APEL	
bearbeitet : KÜHL	Mölln im August 1994